Bundesrat **Drucksache** **655/26**

13.11.26

Vk

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Fahrlehrergesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 105. Sitzung am 5. November 2026 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Verkehrsausschusses – Drucksache 21/8979 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fahrlehrergesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Gesetze

– Drucksache 21/7404 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 04.12.26
Erster Durchgang: Drs. 330/26

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

      ‚1. § 2 wird wie folgt geändert:

         a) In Absatz 5 Nummer 4 wird nach der Angabe „über“ die Angabe „ein ausgeprägtes Bewusstsein der besonderen Belange der Verkehrssicherheit sowie“ eingefügt.

         b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Art des Ausweisdokumentes und“ durch die Angabe „Art des Ausweisdokumentes und, soweit vorhanden, E-Mail-Adresse und“ ersetzt.‘

   b) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

      ‚2. Nach § 2d wird der folgende § 2e eingefügt:

„§ 2e

Erprobung des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung im Rahmen der fahrpraktischen Ausbildung der Klasse B; Verordnungsermächtigung

(1) Zur Erprobung neuer Ausbildungsformen in der fahrpraktischen Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse B kann abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 das Führen eines Kraftfahrzeugs der Klasse B auf öffentlichen Straßen ohne Fahrerlaubnis zugelassen werden, wenn dies im Rahmen eines nach den Absätzen 2 bis 5 behördlich genehmigten Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung erfolgt. Die Genehmigung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung gilt für die Zwecke des § 21 Absatz 1 als Fahrerlaubnis.

(2) Die Genehmigung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung wird auf Antrag des Bewerbers um die Fahrerlaubnis der Klasse B (Teilnehmer) erteilt, wenn der Teilnehmer

1. die Anforderungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 erfüllt,
2. Vorgaben für das Mindestalter einhält,
3. als Fahrer vom Versicherungsschutz im Rahmen der Haftpflichtversicherung umfasst ist und
4. zuvor keinen Widerruf nach Absatz 6 erhalten hat.

Die Befähigung des Teilnehmers zum Führen von Kraftfahrzeugen im Rahmen des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung muss spätestens bei Beginn der ersten Fahrt unter Anleitung vorliegen. Der Teilnehmer weist seine Befähigung nach durch

1. die Absolvierung einer theoretischen Prüfung,
2. die Absolvierung von mindestens sechs Unterrichtseinheiten fahrpraktischer Ausbildung in einer Fahrschule und

3. die Teilnahme an einer theoretischen und praktischen Einweisung in den Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung in einer Fahrschule gemeinsam mit der Person, die als Fahrpraxisanleiter festgelegt ist.

(3) Als Fahrpraxisanleiter darf nur tätig sein, wer in einer Fahrschule gemeinsam mit dem Teilnehmer an einer theoretischen und praktischen Einweisung in den Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung eingewiesen wurde.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass von der Möglichkeit des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 sowie 6 bis 10 Gebrauch gemacht werden kann. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass von der Möglichkeit des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 sowie 5 bis 10 kein Gebrauch gemacht wird.

(5) Bundeswehr und Bundespolizei können den Fahrpraxiserwerb unter Anleitung in der fahrpraktischen Ausbildung zum Erwerb einer Dienstfahrerlaubnis der Klasse B nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 6 bis 10 durch ihre Dienststellen im Einzelfall genehmigen.

(6) Nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis e und Absatz 3 Nummer 1 können die erforderlichen Vorschriften für den Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung und dessen Genehmigung festgelegt werden, insbesondere Vorschriften über

1. die zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen notwendigen Nebenbestimmungen, einschließlich der Vorgabe, dass der Teilnehmer während des Führens eines Kraftfahrzeugs von einem namentlich benannten Fahrpraxisanleiter begleitet und angeleitet werden muss,
2. die weiteren Anforderungen an den Teilnehmer, einschließlich Mindestalter, Eignung und Befähigung,
3. die Art, die Dauer und den Umfang des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung sowie der zusätzlichen fahrpraktischen Ausbildung, die durch den Teilnehmer und den Fahrpraxisanleiter in einer Fahrschule zu absolvieren ist,
4. die weiteren Anforderungen an den Fahrpraxisanleiter, insbesondere
   a) sein Näheverhältnis zum Teilnehmer,
   b) sein Lebensalter,
   c) den Besitz einer Fahrerlaubnis sowie das Mitführen des entsprechenden Führerscheins und dessen Aushändigung an zur Überwachung zuständige Personen,
   d) seine höchstens zulässige Belastung mit Eintragungen im Fahreignungsregister,

e) Beschränkungen oder das Verbot des Genusses alkoholischer Getränke, der Substanz Tetrahydrocannabinol oder anderer berauschender Mittel sowie

f) die Unentgeltlichkeit seiner anleitenden Tätigkeit,

5. die Aufgaben und Pflichten des Fahrpraxisanleiters, einschließlich der Funktion, dem Teilnehmer als Ansprechperson beratend zur Verfügung zu stehen,

6. die Anforderungen an die beim Fahrpraxiserwerb unter Anleitung einzusetzenden Fahrzeuge, deren Versicherungsschutz, Ausrüstung und Einsatzbedingungen einschließlich Vorgaben zur Kenntlichmachung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung, örtlicher Einsatzbeschränkungen und zulässiger Höchstgeschwindigkeiten für Fahrten im Rahmen des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung,

7. die Dokumentations- und Nachweispflichten sowie die behördliche Überwachung und Auskunftspflichten der Beteiligten und

8. die Kosten in entsprechender Anwendung des § 6a Absatz 2 bis 4.

Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 findet neben den Fällen des Absatzes 5 nur Anwendung, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 bestimmt ist. Eine auf diesen Grundlagen erteilte Genehmigung berechtigt zu Fahrten auf öffentlichen Straßen im gesamten Bundesgebiet.

(7) Eine auf der Grundlage der Absätze 2 bis 6 erteilte Genehmigung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung ist zu widerrufen, wenn

1. der Verkehrssicherheit dienende Auflagen nicht erfüllt oder solche Beschränkungen missachtet werden,

2. einem Fahrpraxisanleiter die Fahrerlaubnis entzogen wird oder gegen ihn ein Fahrverbot angeordnet wird und kein weiterer Fahrpraxisanleiter festgelegt ist und der Teilnehmer keine weitere geeignete Person benennt,

3. gegen den Teilnehmer eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 3 Buchstabe a oder c in das Fahreignungsregister einzutragen ist,

4. die Fortsetzung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung zu einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder von Leib oder Leben von Personen führen kann und kein Fall der Nummern 1 bis 3 vorliegt oder

5. die grundlegenden Rechtsverordnungen nach den Absätzen 4 oder 6 nicht mehr anwendbar sind.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Widerruf haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) § 2c Satz 1 und 2 gilt für Entscheidungen über den Teilnehmer am Fahrpraxiserwerb unter Anleitung, die zu einem Widerruf der Genehmigung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 führen können, entsprechend. § 28 Absatz 2 Nummer 1 gilt entsprechend für die Beurteilung der Eignung und der Befähigung von Personen

zur Anleitung eines Kraftfahrzeugführers entsprechend einer auf Grund des Absatzes 6 erlassenen Rechtsverordnung.

(9) Der Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung ist keine Ausbildung im Sinne des § 2 Absatz 15 Satz 1 dieses Gesetzes und des § 1 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes. § 2 Absatz 15 Satz 2 findet keine Anwendung. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, insbesondere des Straßenverkehrsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, unberührt.

(10) Die Erprobung des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung ist wissenschaftlich durch die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen zu begleiten und auf Akzeptanz, Auswirkungen auf die Ausbildung sowie Verkehrssicherheits- und wirtschaftliche Auswirkungen zu evaluieren. Die nach Landesrecht zuständige Behörde übermittelt der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten der Teilnehmer und Fahrpraxisanleiter, die im Antrag nach Absatz 2 in diese Verarbeitung sowie in die Verarbeitung ihrer Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister und Fahreignungsregister durch das Kraftfahrt-Bundesamt und die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen eingewilligt haben. Die nach Satz 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind von der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen so schnell, wie der Zweck der Evaluierung es erlaubt, zu anonymisieren oder, soweit erforderlich, zu pseudonymisieren. Nicht anonymisierte Daten sind spätestens nach sieben Jahren zu löschen. Die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen legt das Ergebnis der Evaluierung nebst Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung bis zum Ablauf des vierten Jahres nach Inkrafttreten einer nach Absatz 6 erlassenen Rechtsverordnung dem Bundesministerium für Verkehr in einem Bericht zur Weiterleitung an den Deutschen Bundestag vor.“ ‘

c) In Nummer 3 Buchstabe d § 4a Absatz 8 Satz 5 wird die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Überwachung“ ersetzt.

d) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

‚4. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 65 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 65

Übergangsbestimmungen; Anwendungsbestimmungen“.

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Solange dem Kraftfahrt-Bundesamt der Abruf des Lichtbildes nach § 2d Absatz 5 Satz 2 technisch noch nicht möglich ist,

1. muss der digitale Führerschein abweichend von § 2d Absatz 4 noch kein Lichtbild enthalten und

2. gilt § 2 Absatz 1a mit der Maßgabe, dass zum Nachweis des Führerscheins durch einen digitalen Führerschein dessen Inhaber zusätzlich seinen

Personalausweis oder Pass mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen hat.

Das Bundesministerium für Verkehr gibt den Zeitpunkt im Bundesgesetzblatt bekannt, zu dem der Lichtbildabruf durch das Kraftfahrt-Bundesamt bei allen Pass- und Ausweisbehörden technisch möglich geworden ist.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 4a.‘

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchstabe b § 2 Absatz 1a wird Nummer 6 durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. fachlich geeignet ist; die fachliche Eignung ist in einer Prüfung nach § 4 nachzuweisen.“

b) In Nummer 7 Buchstabe b § 7 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „des Satzes 6“ durch die Angabe „des Satzes 5“ ersetzt.

c) Nummer 12 wird durch die folgende Nummer 12 ersetzt:

‚12. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Sachverständigen und Prüfer“ durch die Angabe „Sachverständigen, Prüfer und Fahrerlaubnisprüfer“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „nach Anlage VIII“ durch die Angabe „nach Anlage VIIIb“ ersetzt.‘.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Buchstabe a wird der folgende Buchstabe a eingefügt:

‚a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 3

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Fahrlehrer und die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis bei Inhabern eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Staat“.‘

bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden zu den Buchstaben b und c.

b) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 7 wird die Angabe „dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE zusätzlich“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 3, 5 und 7 ist nicht anzuwenden bei Stellung eines Antrags auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klassen A, CE oder DE.“

b) In Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 oder“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 oder“ ersetzt.“

c) In Nummer 10 Buchstabe a wird § 11 Absatz 1 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „einer Fahrlehrerlaubnis“ die Angabe „der Klasse BE“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

d) In Nummer 11 wird § 12 Absatz 1 durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Fahrlehrer und Fahrlehreranwärter haben die Fahrschüler gewissenhaft auszubilden. Sie haben ihnen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen zu vermitteln, die das Straßenverkehrsgesetz und die auf dem Straßenverkehrsgesetz und auf dem Fahrlehrergesetz beruhenden Rechtsverordnungen für die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen erfordern. Sie haben bei der Ausbildung die Würde und Persönlichkeit der Fahrschüler zu achten und einen respektvollen sowie von Benachteiligungen und Belästigungen freien Umgang sicherzustellen. Ferner haben sie sie über die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften und über die Pflichtversicherung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern aufzuklären.“

e) In Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa § 22 Absatz 1 Satz 2 wird Nummer 5 durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. ein Verzeichnis der Geschäftsräume und, soweit vorhanden, der Unterrichtsräume,“.

f) Nummer 17 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Überschrift des § 23 durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 23

Antrag auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, an Inhaber eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Staat“.

bb) In Buchstabe b § 23 Absatz 1 wird Nummer 2 durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. ein Verzeichnis der Geschäftsräume und, soweit vorhanden, der Unterrichtsräume,“.

g) In Nummer 18 Buchstabe b § 24 Absatz 1 wird Nummer 3 durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. ein Verzeichnis der Geschäftsräume und, soweit vorhanden, der Unterrichtsräume,“.

h) Nummer 22 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

‚b) In Satz 3 wird die Angabe „Unterrichtsräume, Lehrmittel und“ gestrichen.‘.

i) In Nummer 25 § 32 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Die Übermittlung nach Absatz 1 Satz 2“ die Angabe „erfolgt für die jeweilige Fahrschule, getrennt nach deren Hauptstelle und den jeweiligen Zweigstellen, sofern solche vorhanden sind, und“ eingefügt.

j) Nummer 27 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

‚b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannte Voraussetzung muss entsprechend erfüllt sein.“ ‘

k) Nummer 29 wird durch die folgende Nummer 29 ersetzt:

‚29. § 40 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Inhaber oder die für die verantwortliche Leitung der Fahrlehrerausbildungsstätte bestellte Person hat dafür zu sorgen, dass die Ausbildung die für Fahrlehrer erforderlichen fachlichen sowie pädagogischen Kompetenzen vermittelt. Sie haben bei der Ausbildung die Würde und Persönlichkeit der Fahrlehrer zu achten und einen respektvollen sowie von Benachteiligungen und Belästigungen freien Umgang sicherzustellen. Geeignete Lehrkräfte müssen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Der Unterricht muss so gestaltet und die Ausrüstung der Fahrlehrerausbildungsstätte müssen so beschaffen und bemessen sein, dass das Unterrichtsziel erreicht werden kann.“ ‘

l) Nummer 34 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a § 51 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „die Unterrichtsräume, Lehrmittel und“ gestrichen.

bb) Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

‚c) Absatz 7 wird durch die folgenden Absätze 6 und 7 ersetzt:

„(6) Die zuständige Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde mindestens vierteljährlich eine auf den Inhaber einer Fahrschulerlaubnis bezogene Statistik über die Anzahl der durchgeführten sowie bestandenen und nicht bestandenen praktischen Fahrerlaubnisprüfungen, getrennt nach Fahrerlaubnisklassen sowie je Fahrerlaubnisklasse getrennt nach Erst- und Wiederholungsprüfungen, zu übermitteln. Die nach Landesrecht zuständige Behörde darf die Daten nach Satz 1 verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes und der hierauf beruhenden Rechtsverordnungen erforderlich ist.

(7) Die Träger von Einweisungsseminaren nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, von Einweisungslehrgängen nach § 45 Absatz 2 Nummer 4, von Einweisungslehrgängen nach § 46 Absatz 2 Nummer 4, von Grundlagenseminaren für Lehrgangsleitungen nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 47 Absatz 1 Nummer 5 und von Fortbildungslehrgängen nach § 53 Absatz 1, 2 und 3 sowie die Inhaber beziehungsweise die verantwortlichen Leitungen von Fahrschulen, die Aufbauseminare oder verkehrspädagogische Teilmaßnahmen des Fahreignungsseminars anbieten, haben bis spätestens zwei Wochen vor der Durchführung eines Seminars oder Lehrgangs der nach Landesrecht zuständigen Behörde zum Zweck der Überwachung schriftlich oder elektronisch Folgendes anzuzeigen:

1. die Anschrift des Ortes, an dem der Unterricht stattfinden soll,
2. das Beginn- und das Enddatum des Seminars oder Lehrgangs,
3. die Uhrzeit des Beginns und des Endes der geplanten Unterrichtseinheiten,
4. den Gegenstand des Unterrichts und
5. den verantwortlichen Unterrichtsleiter.

Diese Angaben sind von der nach Landesrecht zuständigen Behörde und von den mit der Durchführung der Überwachung beauftragten Personen oder Stellen spätestens fünf Jahre nach Abschluss des Unterrichts zu löschen.“ ‘

m) Nummer 35 Buchstabe a § 53 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „oder um eine weitere Fahrerlaubnis in den Klassen A, CE oder DE erweitert“ gestrichen.

bbb) In Satz 4 wird die Angabe „mit Erwerb dieser weiteren Fahrerlaubnisklasse“ durch die Angabe „mit Ablauf des Jahres, in dem die jeweilige weitere Fahrerlaubnisklasse erteilt wurde,“ ersetzt.

bb) In Absatz 5 wird nach der Angabe „um jeweils einen Tag“ die Angabe „auf bis zu einen Tag“ eingefügt.

n) Nummer 38 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe hh wird die Angabe „§ 51 Absatz 7 Satz 1“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.

bb) Nach Doppelbuchstabe kk werden die folgenden Doppelbuchstaben ll und mm eingefügt:

‚ll) Nummer 20 wird durch die folgende Nummer 20 ersetzt:

„20. entgegen § 51 Absatz 4 Satz 2 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,“.

mm) Nummer 21 wird gestrichen.‘

cc) Die bisherigen Doppelbuchstaben ll bis nn werden zu den Doppelbuchstaben nn bis pp.

o) In Nummer 39 Buchstabe b § 57 Absatz 3 wird die Angabe „und die Bestehensquoten der Fahrschüler dieser Fahrschulen in der praktischen Prüfung“ gestrichen.

p) In Nummer 40 § 58 Satz 2 wird die Angabe „und die Ausbildungsqualität“ gestrichen.

q) In Nummer 41 Buchstabe b § 59 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird die Angabe „nach § 32,“ durch die Angabe „nach § 32.“ ersetzt.

bb) Nummer 6 wird gestrichen.

r) Nummer 42 § 60 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 wird gestrichen.

bb) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „und nach den Absätzen 3 und 4“ durch die Angabe „und nach Absatz 3“ ersetzt.

s) Nummer 47 wird durch die folgende Nummer 47 ersetzt:

‚47. § 69 Absatz 13 wird durch die folgenden Absätze 13 bis 15 ersetzt:

„(13) Die vor dem 1. Januar 2018 nach § 33a Absatz 3 Satz 5, § 31b Absatz 1 Satz 1 oder § 31c Satz 1 des Fahrlehrergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung erteilten Anerkennungen als Träger von Lehrgängen, Einweisungslehrgängen oder Einweisungsseminaren berechtigen

1. zur Fortbildung nach § 53,
2. zur Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 46 Absatz 2 Nummer 4 oder
3. zur Durchführung von Einführungsseminaren für Lehrgangsleitungen nach § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5.

(14) Inhaber einer vor dem 1. Juli 2027 erteilten Fahrschulerlaubnis haben die Datenübermittlungen nach § 32 Absatz 1 Satz 2 und nach § 60 Absatz 3 erstmals bis zum 1. Oktober 2027 vorzunehmen.

(15) Vor dem 1. Juli 2027 erteilte Fahrlehrerlaubnisse, die zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern berechtigen, gelten weiter in dem erteilten Umfang. Auf die Inhaber solcher Fahrlehrerlaubnisse finden die auf § 3 Absatz 1 Satz 2 bezogenen Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 30. Juni 2027 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“ ‘

4. Nach Artikel 3 wird der folgende Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes

Das Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz vom 15. Juni 1990 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 497 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „Monat und Jahr der Erteilung der Fahrerlaubnis,“ die Angabe „Teilnahme am Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung zum Unfallzeitpunkt“ eingefügt.“

5. Der bisherige Artikel 4 wird zu Artikel 5 und Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Artikel 1 Nummer 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“